

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 10. Juni 2003

Herrn
Wolfgang Kubitzky
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

2.1.1.7 - 668/03 Rau/-
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

40002 Düsseldorf



Übermittlung per Telefax-Nr.: 0211/884-3002

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages
Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 2003 zum Thema "Durchführung einer öffentlichen
Anhörung zum Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung
(Schulrechtsänderungsgesetz 2003)"**

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

als Anlage übersenden wir Anmeldung und Stellungnahme des Katholischen Büros NW zur
vorbezeichneten Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Stärkung von
Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(RA Heinz-Theo Rauschen)

Stellungnahme des
Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung
(Schulrechtsänderungsgesetz 2003)
Drucksache 13/3722
vom 01. April 2003

Das Katholische Büro nimmt auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen :

Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen hält das vom Ministerium für Schule und Jugend und Kinder durchgeführte Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsentwurf des Gesetzentwurfs (Stand: 16. Januar 2003) mit den Vorgaben aus § 16 Schulmitwirkungsgesetz nicht für vereinbar. Gleichwohl ist mit Schreiben vom 21. Februar 2003 Stellung genommen worden. Leider sind in den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf (Stand 01. April 2003) neben stilistischen Änderungen kaum Anregungen aufgenommen worden. An der bereits mit der Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2003 vorgenommenen Kritik ist daher festzuhalten.

Im folgenden möchten wir zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs **ergänzend** Stellung nehmen:

B. Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfes im einzelnen:

Zu Artikel 1 „Änderung des Schulpflichtgesetzes“

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (SchpflG-E) soll die Schule Kinder, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse der deut-

schen Sprache verfügen, zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses verpflichtet können. Diese Bestimmung ist jedoch irreführend, da eine Zurückstellung vom Schulbesuch wegen mangelhafter Beherrschung der deutschen Sprache aufgrund des neuen § 4 Absatz 1 des Schulpflichtgesetzes unzulässig und auch nicht vorgesehen ist. Die in § 3 Abs. 4 des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommene Änderung vom im Arbeitsentwurf vorgesehenen „Informationsgespräch“ hin zur „Informationsveranstaltung“ verdeutlicht nicht nur den Freiwilligkeitscharakter, sondern stellt auch den Nutzen in Frage. Wenn durch ein individuelles Informationsgespräch noch eine gewisse Selbstverpflichtung der Eltern erreicht werden könnte, wird doch durch die bloße Einladung zu einer unverbindlichen Großveranstaltung kaum eine Verpflichtung zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses erfolgen können. Außerdem besteht insoweit ein Widerspruch zu B 2, 1. Spiegelstrich der Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2 „Änderung des Schulverwaltungsgesetzes“

Durch § 5 b Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), § 14 Abs. 4 des Schulmitwirkungsgesetzes (Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Artikel 14 des Gesetzentwurfs) in der nunmehr vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs sollen „erste entwicklungsoffene schulgesetzliche Regelungen zur Offenen Ganztagschule getroffen“ werden. Selbst wenn in der „Startphase ... zunächst von einer näheren gesetzlichen Regelung abgesehen werden“ sollte, hätte es jedenfalls einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedurft. Die Einführung der „Offenen Ganztagsgrundschule“ ist jedoch bereits mit den beiden Runderlassen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offene Ganztagschulen im Primarbereich“ faktisch vollzogen.

Die nunmehr beabsichtigten Ergänzungen in § 5 b Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), § 14 Abs. 4 des Schulmitwirkungsgesetzes (Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Artikel 14 des Gesetzentwurfs) erscheinen somit als Versuch einer nachträglichen Legitimierung der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offene Ganztagschulen im Primarbereich“.

Zu Artikel 3 „Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes“

Durch § 14 Abs. 4 des Schulmitwirkungsgesetzes (Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) in der nunmehr vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs soll „vorgesehen“ werden, dass im Bereich der „Offenen Ganztagschule“ „besondere Formen der Mitwirkung vereinbart werden. Sie sollen dazu führen, dass auch die pädagogischen Betreuungskräfte der Kooperationspartner ihren Aufgaben entsprechend in den schulischen Gremien mitwirken können. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“ Auch wenn damit ein richtiger Weg hin zur Gleichrangigkeit von Schule und Jugendhilfe im Bereich der „Offenen Ganztagschule“ beschritten wird, wird mangels eindeutiger gesetzlicher Regelungen auch weiter verschleiert, ob es sich bei der „Offenen Ganztagschule“ um eine Einrichtung der Schule oder der Jugendhilfe handelt.

Zu Artikel 14 „Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“

Nach § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Verpflichtung nach § 24 Satz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen können. Gemäß § 24 Satz 2 SGB VIII ist das Förderangebot in Tageseinrichtungen aber so auszugestalten, dass „... für Kinder im schulpflichtigen Alter ... nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (sind).“ Da § 10 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzentwurfs „Angebote an Grundschulen“ den bundesgesetzlich durch § 24 Satz 2 SGB VIII vorgeschriebenen „Tageseinrichtungen“ gleichstellt, ergibt sich ein offener Widerspruch

Dieser Widerspruch zwischen „Angebote an Grundschulen“ und „Tageseinrichtungen“ wird neben dem Wortlaut aber auch durch die insoweit eindeutigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in § 4 Abs. 2 SGB VIII offensichtlich. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, „soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“. Dies soll die nach § 3 Abs. 1 SGB VIII vorgeschriebene „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ gewährleisten. Grundschulen in Nordrhein-Westfalen sind dagegen fast ausschließlich staatliche Einrichtungen.

Der aufgezeigte Widerspruch wird noch deutlicher indem in der Begründung zu Art. 14 des Gesetzentwurfs klargestellt wird, dass es sich hierbei nicht einmal um ein zusätzliches Angebot handelt. Demnach bleibt die berechtigte Sorge, dass die bestehenden Einrichtungen der freien Träger und Kirchen durch staatliche Einrichtungen ersetzt werden sollen.

Sinn dieser Bestimmung ist somit wohl die Absicherung der Umsetzung des qualitativ geringerwertigen Projektes „Offene Ganztagschule im Primarbereich“. Neuere Studien zeigen aber, dass die Bildungsarbeit im Elementar- und Primarbereich gerade nicht zu den schlechten Ergebnissen in der PISA-Studie beigetragen hat. Es bestehen daher Zweifel daran, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner nach § 24 Satz 3 SGB VIII bestehenden Verpflichtung, ein „bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung“ zu stellen, mit der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ gerecht werden kann. Bedarfsgerecht bedeutet in diesem Sinne nicht bloße Verwahrung, sondern individuell zugeschnittene und qualitativ höherrangige Angeboten der Ganztagsbetreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Die Ergänzung des § 10 GTK entspricht damit keinesfalls einer in der PISA-Studie festgestellten Forderung nach einer frühkindlichen Förderung in der Grundschule.

Düsseldorf, den 10. Juni 2003
2.1.1.7 – 660/03 - Rau/-